

# KORPORATION URI

## Sitzung des Korporationsrates Uri vom 2. Dezember 2022

---

### Geschäft Nr. 5

### Allmendabgabe im Baurecht auf Allmend

5.1 Gisler-Mock Daniel, Waldi 2, Bürglen;  
100 m<sup>2</sup> für Um- und Anbau Stall, Schön-  
Chulm, Flüelen

---

Gisler-Mock Daniel, Waldi 2, Postfach 111, 6463 Bürglen, stellt mit Schreiben vom 5. September 2022 das Gesuch um Abgabe von 100 m<sup>2</sup> Allmendboden für den Um- und Anbau am Alpstall, Schön-Chulm (D569), Gemeinde Flüelen, gemäss Planansicht. Anzahl der Alprechte 39 Alpstösse.

Sein Ersuchen begründet er wie folgt;

- Der Alpstall leidet während der Wintermonate stark unter dem Schneedruck.
- Das Dach muss baldmöglichst frisch eingedeckt werden (Blech ist nicht gut).
- Bei Schneewetter oder wegen Bremsen hat er keinen Platz für die Rinder einzustallen.
- Mehr Platz zum Wildheu oder Riedstreue zu lagern (jetzt eher knapp).

Für die Vergabe von Allmendboden über 50 m<sup>2</sup> ist der Korporationsrat zuständig.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

### A N T R A G

1. Gestützt auf die Verordnung über das Baurecht auf Allmend vom 10.3.1989, RB 752.21, Artikel 7, wird Gisler-Mock Daniel, Bürglen, für den Um- und Anbau am Alpstall, Schön-Chulm (D569), Gemeinde Flüelen, gemäss den eingereichten Planbeilagen, ca. 100 m<sup>2</sup> Allmendboden im Baurecht auf Allmend vergabt.

Vorbehalten bleiben alle behördlichen Bewilligungen, einzuholen durch den Gesuchsteller.

2. Nach Bauende werden die Masse durch den Geometer aufgenommen. Die Grundbuchanmeldung erfolgt durch den Geometer. Gemäss der Massaufnahme wird die entsprechende Taxation sowie eine einmalige Kanzlei- und Bearbeitungsgebühr von **Fr. 50.–** in Rechnung gestellt.
3. Die Bauvollendung ist der Korporation Uri durch die Bauherrschaft zu melden.
4. Das Bauvorhaben ist innert 2 Jahren zu verwirklichen, ansonsten erlischt die Baurechtsabgabe.
5. Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Geschäft stehen (Grundbucheintrag, Massaufnahme etc.), gehen zulasten des Gesuchstellers.

6. Die Baute darf der alpwirtschaftlichen Zweckbestimmung nicht entzogen werden.

**ENGERER RAT DER  
KORPORATION URI**